

Satzung über die Mittagsbetreuung der Grundschule Aufkirchen der Gemeinde Egenhofen (Mittagsbetreuungssatzung MbS) vom 02.12.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Egenhofen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Aufkirchen vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Das Betreuungspersonal bemüht sich allerdings um eine tägliche Hausaufgabenhilfe und -überwachung.
- (4) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung ist durch geeignetes und ausreichendes Personal zu sichern.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde Egenhofen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Mittagsbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde Egenhofen (MbGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können dort ein Mittagsessen einnehmen. Die Kosten hierfür werden in der Mittagsbetreuungsgebührensatzung festgelegt. (§ 7 MbGebS).

§ 5

Beiräte

Für die Mittagsbetreuung kann ein Elternbeirat gebildet werden.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Aufkirchen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Egenhofen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Für das kommende Schuljahr ist der Antrag bei Schuleinschreibung spätestens jedoch zum 01.07. des Jahres einzureichen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr möglich, sie werden jedoch nicht bevorzugt berücksichtigt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind
 - b. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind
 - c. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 4. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Abs. 5 vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Anmeldung kann monatlich geändert werden. Sie gilt bis zu einer schriftlichen Abmeldung des Kindes. Umbuchungen sind jeweils zum ersten des folgenden Monats möglich und müssen mindestens zwei Wochen vorher bei dem Betreuungspersonal angezeigt werden.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung werden unter Berücksichtigung des Stundenplans der Grundschule Aufkirchen von der Gemeinde festgesetzt. Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an den gesetzlichen Feiertagen, während der Sommerferien vier Wochen sowie jeweils einschließlich vom 24. Dezember (Heiliger Abend) bis 06. Januar (Dreikönigstag) geschlossen.
- (3) Zusätzliche Schließzeiten (z. B. Oster- oder Pfingstferien) werden den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben, zusätzlich durch Aushang in der Mittagsbetreuung rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Für den Heimweg sowie den Hin- und Rückweg zur Musikschule gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. Für die Beaufsichtigung der Kinder auf den o. g. Wegen ist die Schule, die Gemeinde sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist bei der Anmeldung mitzuteilen, ob der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder alleine nach Hause bzw. zur Musikschule gehen darf.
- (2) Sollte das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§9

Besuchsregel, Abholung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht. Die Abholung des Kindes sollte grundsätzlich erst zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit erfolgen. Sollte das Kind vorab geholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal im Vorfeld mitzuteilen.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (6) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10

Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigen Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss spätestens bis zum 15. Juli erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Egenhofen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Besuch der Mittagsbetreuung kündigen. Vor Ausspruch der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 11

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung nachhaltig nicht nachkommen,
 - e) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - f) das Kind wiederholt trotz vereinbarter Abholung nicht rechtzeitig abgeholt wurde,
 - g) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
- (2) Das Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 9 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Betreuungspersonal schriftlich zu verfügen.

§ 12

Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Egenhofen beim bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde Egenhofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Egenhofen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Egenhofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Egenhofen oder Dritten während der Mittagsbetreuung zufügt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungssatzung vom 27.06.2011 außer Kraft.

Unterschweinbach, 02.12.2020

Martin Obermeier
1. Bürgermeister